

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage (549 und Zu 549 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und ein Stiftungseingangssteuergesetz erlassen wird – Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG 2008)

Der Ausschuss für Finanzen wolle beschließen:

1. In Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) Z 4 lautet in § 27 Abs. 1 Z 8 die lit. g:

„g) Abweichend von lit. f gelten Zuwendungen als Substanzauszahlung, soweit sie Vermögen betreffen, das in einer unternehmensrechtlichen Vermögensaufstellung zum 31. Juli 2008 erfasst ist. Die empfangende Stiftung (Vermögensmasse) hat die steuerlich maßgebenden Werte fortzuführen. Diese Zuwendungen erhöhen nicht die Stiftungseingangswerte und fließen nicht in das Evidenzkonto bei der empfangenden Stiftung (Vermögensmasse) ein. Dies gilt nur dann, soweit die Zuwendung im Stiftungszweck der zuwendenden Stiftung (Vermögensmasse) Deckung findet.“

2. Es entfällt der Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988).

3. In Artikel 4 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987) Z 1 wird in § 3 Abs. 1 Z 2 erster Satz zu Beginn des ersten Satzes das Wort „Erwerbe“ durch die Wortfolge „Bei unentgeltlichen Erwerben“ ersetzt.

4. In Artikel 8 (Bundesgesetz über ein Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG)) entfällt in § 1 Abs. 6 Z 4 samt vorausgehendem Leerzeichen die Wortfolge „ lit. c“ und lautet § 2 Abs. 1:

„§ 2. (1) Die Steuer beträgt 2,5 v.H. der Zuwendungen. Davon abweichend beträgt die Steuer 25 v.H. bei Zuwendungen, wenn

- a) die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht mit einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz vergleichbar ist oder
- b) sämtliche Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen (wie insbesondere Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunden und damit vergleichbare Unterlagen), nicht spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit der Stiftungseingangssteuer dem zuständigen Finanzamt offen gelegt worden sind oder
- c) mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht.“

Begründung:**Zu Z 1 (Art. 1, § 27 Abs. 1 Z 8 die lit. g EStG 1988):**

Das Erstellen einer unternehmensrechtlichen Vermögensaufstellung dient der Vereinfachung für die Praxis, weil Stiftungen ohnehin einen Jahresabschluss zu erstellen haben. Durch den angefügten Satz soll ausdrücklich sichergestellt werden, dass Substiftungen nicht zu missbräuchlichen oder nicht sachgerechten Zwecken eingesetzt werden können.

Zu Z 2 (Art. 2):

Die Anrechnungsbestimmung der seinerzeitigen Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Körperschaftsteuer, verteilt auf 20 Jahre, soll entfallen.

Zu Z 3 (Art. 4, § 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG 1987):

Durch diese ergänzte Formulierung soll verdeutlicht werden, dass der bisher in § 15a Erbschaftssteuergesetz 1955 enthaltene Freibetrag für Betriebsübertragungen in angepasster Form in das Grunderwerbsteuergesetz übernommen wurde. Die Befreiung setzt voraus, dass keine oder eine unter dem Dreifachen des Einheitswertes liegende Gegenleistung vereinbart wird.

Zu Z 4 (Art. 8, § 1 Abs. 6 Z 4 und § 2 StiftEG):**Zu § 1 Abs. 6 Z 4:**

Bereinigung eines Redaktionsversehens (alle betrieblichen Privatstiftungen sollen wie die Belegschaftsbeteiligungsstiftung befreit werden).

Zu § 2:

Der Normalsatz soll 2,5% betragen, womit es einen Einheitssatz von 2,5% gibt, von dem nur der erhöhte Satz abweicht.